



MELDEPFLICHT AN DIE KLINISCHEN KREBSREGISTER IN SACHSEN

Informationen für Notärztinnen und Notärzte

Nach Sächsischem Krebsregistergesetz sind alle Ärzte und Zahnärzte verpflichtet, Daten zu bestimmten Tumorerkrankungen an die klinischen Krebsregister zu melden.

WANN MUSS GEMELDET WERDEN?

Der **Tod des Tumorpatienten** ist einer von insgesamt sieben Meldeanlässen*.

Die Meldung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen.

WER MUSS MELDEN?

Meldepflichtig ist immer der Arzt, der die Erkrankung diagnostiziert, therapiert, Nachsorgeuntersuchungen durchführt **oder den Tod feststellt**.

Das heißt, der Arzt, der die 1. Leichenschau durchführt und den Totenschein ausfüllt, ist zur Meldung an das zuständige klinische Krebsregister verpflichtet.

Für diese Meldung ist eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro vorgesehen.

WAS MUSS GEMELDET WERDEN?

Meldepflichtig sind Daten von bösartigen Neubildungen inklusive ihrer Frühstadien sowie von gutartigen Tumoren des ZNS.

Die Datenerfassung erfolgt nach dem bundeseinheitlichen Standard des ADT/GEKID-Basisdatensatzes und seiner organspezifischen Module.

Für den Meldeanlass „Tod des Tumorpatienten“ müssen die Identitätsdaten des Patienten (Name, Geburtsdatum, letzte Anschrift, Versichertendaten), Informationen zum Melder bzw. zur meldenden Einrichtung und Angaben zum Sterbedatum sowie zur Todesursache gemeldet werden.

* Vollständige Meldeanlässe nach Sächsischem Krebsregistergesetz:

1. Stellung der Diagnose eines Tumors nach hinreichender klinischer Sicherung,
2. histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose,
3. Beginn und Abschluss einer systemischen Therapie,
4. Abschluss einer operativen Therapie oder einer Strahlentherapie,
5. therapierelevante Änderungen des Krankheitsverlaufes, insbesondere durch das Erreichen der Tumorfreiheit oder das Auftreten von Rezidiven und Metastasen,
6. Nachsorgestatus bei Änderung des Erkrankungsstatus,
7. Tod des Patienten.



WIE MUSS GEMELDET WERDEN?

Für die Meldung, dass ein Tumorpatient verstorben ist, können Sie den Meldebogen „Verlauf/Abschluss“ nutzen.

Die Meldung können Sie entweder per Post oder elektronisch per XML-Schnittstelle übermitteln. Wenn Sie elektronisch melden möchten, setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen klinischen Krebsregister in Verbindung.

Erstmalige Meldung: Melden Sie erstmalig, füllen Sie bitte zusätzlich den Bogen mit den Kontakt- und Kontaktdaten ("Melderangaben") aus. Diese Angaben benötigen wir für die Überweisung der Meldevergütung. Alle Meldebögen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.krebsregister-sachsen.de.

Beispiel Meldebogen Verlauf/Abschluss: Die farbigen Markierungen zeigen, welche Felder für die Meldung „Tod des Patienten“ ausgefüllt werden müssen.

WOHIN MUSS GEMELDET WERDEN?

Zuständig ist das Register, in dessen Einzugsgebiet der Notarzt seinen Sitz hat. Eine detaillierte Übersicht der Einzugsgebiete finden Sie auf unserer Internetseite.

KLINISCHES KREBSREGISTER CHEMNITZ

an der Klinikum Chemnitz gGmbH
Flemmingstraße 2, 09116 Chemnitz
Tel: (0371) 3334 2709
Fax: (0371) 3334 2723
kkr.chemnitz@krebsregister-sachsen.de

KLINISCHES KREBSREGISTER DRESDEN

am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus
Fetscherstraße 74, 01307 Dresden
Tel: (0351) 3177 302
Fax: (0351) 3177 208
kkr.dresden@krebsregister-sachsen.de

KLINISCHES KREBSREGISTER LEIPZIG

am Universitätsklinikum Leipzig AöR
Philipp-Rosenthal-Straße 27b, 04103 Leipzig
Tel: (0341) 9716 140
Fax: (0341) 9716 149
kkr.leipzig@krebsregister-sachsen.de

KLINISCHES KREBSREGISTER ZWICKAU

am Südwestsächs. Tumorzentrum Zwickau e.V
Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau
Tel: (0375) 5699 100
Fax: (0375) 5699 111
kkr.zwickau@krebsregister-sachsen.de